

Materialsammlung
zum

Grundkurs

Kreditsicherungsrecht

Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.

Wintersemester 2022/23

Inhalt der Materialsammlung

I. Allgemeines.....	2
II. Literaturempfehlungen.....	2
III. Veranstaltungen des CENTRAL.....	2
IV. Gliederung.....	3
V. Übersicht zu den Kreditsicherheiten	8
VI. Fallsammlung.....	26
VII. Rechtsprechungs- und Literaturtipps	37

I. Allgemeines

Termin: montags, 12.00–13.30 Uhr
Beginn: 10.10.2022
Ort: A2

Klausur: Termin wird noch bekanntgegeben

II. Literaturempfehlungen

Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, Sachen und Rechte, Personen, 10. Aufl. 2021
Prütting, Sachenrecht, 37. Aufl. 2020 (mit vollständigem Kreditsicherungsrecht!)
Reinicke/Tiedtke, Bürgschaftsrecht, 3. Aufl. 2008
Reinicke/Tiedtke, Kreditsicherung, 5. Aufl. 2006
(vergriffen; 6. Aufl. angekündigt)
Rimmelspacher/Stürner, Kreditsicherungsrecht, 3. Aufl. 2017
Vieweg/Lorz, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022
Weber, Kreditsicherungsrecht, 10. Aufl. 2018
Westermann/Staudinger, BGB-Sachenrecht, 13. Aufl. 2017

Wiederholungsfragen Kreditsicherungsrecht, im ILIAS Ordner „Digitale Lernhilfen für Jura-Studierende“: https://www.ilias.uni-koeln.de/ilias/goto_uk_lm_3546266.html

III. Veranstaltungen des CENTRAL

Auch in diesem Semester bietet das CENTRAL wieder zahlreiche Veranstaltungen zum Erwerb von **Schlüsselqualifikationen** an. Mehr Informationen und Online-Anmeldung:

<http://www.central-koeln.de>

IV. Gliederung

1. Kapitel: Überblick zu den Kreditsicherheiten

§ 1 Begriff der Kreditsicherheit

§ 2 Wirtschaftliche Bedeutung

§ 3 Arten der Kreditsicherheiten

- A) Real- und Personalsicherheiten
- B) Gesetzliche und außergesetzliche Sicherheiten
- C) Akzessorische und nicht-akzessorische Sicherheiten

2. Kapitel: Personalsicherheiten

§ 4 Patronatserklärung – Garantie

A) Patronatserklärung

- I. „Harte“ Patronatserklärung
- II. „Weiche“ Patronatserklärung

B) Garantievertrag

§ 5 Bürgschaft

A) Abgrenzung

- I. Garantievertrag
- II. Schuldbeitritt
- III. Kreditauftrag
- IV. Patronatserklärung

B) Der Bürgschaftsvertrag

- I. Form
- II. Erklärungsinhalt
- III. Blankobürgschaft und Ausfüllungsermächtigung
- IV. Eingeschränkte Anfechtbarkeit
- V. Störung der Geschäftsgrundlage
- VI. Sittenwidrigkeit der Bürgschaft
- VII. Anwendbarkeit der §§ 491 ff. BGB
- VIII. Anwendbarkeit des § 312 BGB

C) Die gesicherte Forderung

- I. Akzessorietät
- II. Subsidiarität
- III. Sicherung künftiger Forderungen

D) Sonderformen der Bürgschaft

- I. Mitbürgschaft
- II. Teilbürgschaft
- III. Nachbürgschaft
- IV. Rückbürgschaft
- V. Ausfallbürgschaft
- VI. Selbstschuldnerische Bürgschaft
- VII. Bürgschaft auf erstes Anfordern
- VIII. Zeitbürgschaft

E) Rückgriff des Bürgen

- I. Legalzession nach § 774 BGB
- II. Besondere Rückgriffsansprüche

§ 6 Schuldbeitritt**A) Abgrenzung zur befreienden Schuldübernahme****B) Vertrag zwischen Sicherungsgeber und Gläubiger**

- I. Abschluss des Vertrages
- II. Abgrenzung zur Bürgschaft
- III. Sittenwidrigkeit des Schuldbeitritts
- IV. Nicht-akzessorisches Sicherungsmittel
- V. Form
- VI. Anwendbarkeit der §§ 491 ff., 312 BGB

C) Vertrag zwischen Sicherungsgeber und Schuldner

- I. Selbständiges Forderungsrecht
- II. Keine Genehmigungsbedürftigkeit
- III. Anwendbarkeit der §§ 328 ff. BGB

D) Befriedigung des Gläubigers durch den Beitretenden

- I. Einwendungen des neuen Schuldners
- II. Ausgleich zwischen Altschuldner und Beitretendem
- III. Übergang der Forderung gegen den Altschuldner

3. Kapitel: Realsicherheiten

§ 7 Überblick

§ 8 Sicherheiten an beweglichen Sachen

A) Eigentumsvorbehalt

- I. Zweck
- II. Entstehung
 1. Schuldrechtliches Geschäft
 2. Sachenrechtliches Geschäft
- III. Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers
 1. Rechtsnatur und Inhalt
 2. Übertragung des Anwartschaftsrechts
- IV. Erlöschen des Eigentumsvorbehalts
- V. Pfändungsschutz
- VI. Verlängerter Eigentumsvorbehalt
- VII. Zusammenfassung

B) Sicherungsübereignung

- I. Bedeutung
- II. Rechtsform
 1. Gefahren der Sicherungsübereignung
 2. Zulässigkeit
 3. Dogmatische Einordnung
- III. Sicherungsvertrag
- IV. Rechtsstellung der Vertragsparteien
 1. Zwangsvollstreckung
 2. Insolvenz
- V. Kollision mit anderen dinglichen Sicherheiten
- VI. Verwertung

C) Pfandrecht an beweglichen Sachen

- I. Wesen der Pfandrechte
- II. Vertragliches Pfandrecht
 1. Wirtschaftliche Bedeutung
 2. Sachenrechtliche Grundsätze
 3. Inhalt des Pfandrechts

4. Begründung des Vertragspfandrechts
5. Pfandverwertung
6. Erlöschen des Pfandrechts
- III. Gesetzliches Pfandrecht
 1. Entstehung
 2. Gutgläubiger Erwerb
- IV. Pfändungspfandrecht

§ 9 Sicherheiten an Rechten

A) Sicherungsabtretung

- I. Rechtsnatur und Bedeutung
- II. Beteiligte
- III. Abtretungsvorgang
 1. Abtretung nach §§ 398 ff. BGB
 2. Sicherungsvertrag
- IV. Wirkung der Sicherungsabtretung
 1. Zwangsvollstreckung
 2. Insolvenz
- V. Globalzession
 1. Folgen der Globalabtretung
 2. Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderungen
 3. Nichtigkeitsgründe
- VI. Verwertung
- VII. Rechtsstellung des Drittschuldners

B) Factoring

- I. Einleitung
- II. Echtes Factoring
- III. Unechtes Factoring
- IV. Factoring-Rahmenvertrag
- V. Factoring-Globalzession und verlängerter EV
 1. Beim echten Factoring
 2. Beim unechten Factoring

C) Pfandrecht an Rechten

- I. Entstehung
- II. Übertragung

III. Verwertung

§ 10 Sicherheiten an Grundstücken

A) Einleitung

- I. Wirtschaftliche Bedeutung
- II. Akzessorietät
- III. Buch- und Briefrechte

B) Hypothek

- I. Begründung
- II. Übertragung
 1. Briefhypothek
 2. Gutgläubiger Erwerb?
- III. Realisierung der Haftung

C) Sicherungsgrundschuld

- I. Begründung
 1. Anwendbare Vorschriften
 2. Sicherungsabrede
 3. Problemfälle
- II. Leistung auf die Grundschuld
- III. Einreden

4. Kapitel: Wettlauf der Sicherungsnehmer

V. Übersicht zu den Kreditsicherheiten

Begriff der Kreditsicherheit (§ 1)

Sicherheit ist das durch (schuldrechtlichen oder dinglichen) Vertrag begründete Recht, das der Gläubiger in Anspruch nehmen darf, wenn die durch dieses Recht gesicherte Forderung vom Schuldner (oder einem Dritten; § 267 BGB) nicht (oder nicht in voller Höhe) befriedigt wird. Der Gläubiger ist somit befugt, die ihm gewährte Sicherheit zu verwerten, sobald und soweit seine fällige Forderung nicht befriedigt worden ist. (vgl. Weber, Kreditsicherungsrecht, § 2 I., S. 9)

Arten der Kreditsicherheiten (zu § 3)

Mögliche Unterteilungen der Kreditsicherheiten

- Personal- und Realsicherheiten
- Gesetzliche und außergesetzliche Sicherheiten
- Akzessorische und nicht-akzessorische Sicherheiten

Personal- und Realsicherheiten

Personalsicherheiten (Schuldrecht)

- Bürgschaft (§ 765 BGB)
- Kreditauftrag
- Garantie
- Schuldmitübernahme (kumulative Schuldübernahme, Schuldbeitritt, bestärkende Schuldübernahme)
- Patronatserklärung
- Positivklärung (Sicherungsvorvertrag)
- Gleichstellungsverpflichtung

Keine Sicherheit:

- Negativklausel

Realsicherheiten (Sachenrecht)

An Grundstücken

- Hypothek (§ 1113 BGB)
- Grundschuld (§ 1191 BGB)
- Rentenschuld (§ 1199 BGB)
- Schiffspfandrecht

An beweglichen Sachen

- Pfandrecht (§ 1204 BGB)
- Sicherungsübereignung (vgl. § 51 Nr. 1 InsO)
- Eigentumsvorbehalt (vgl. § 449 BGB)

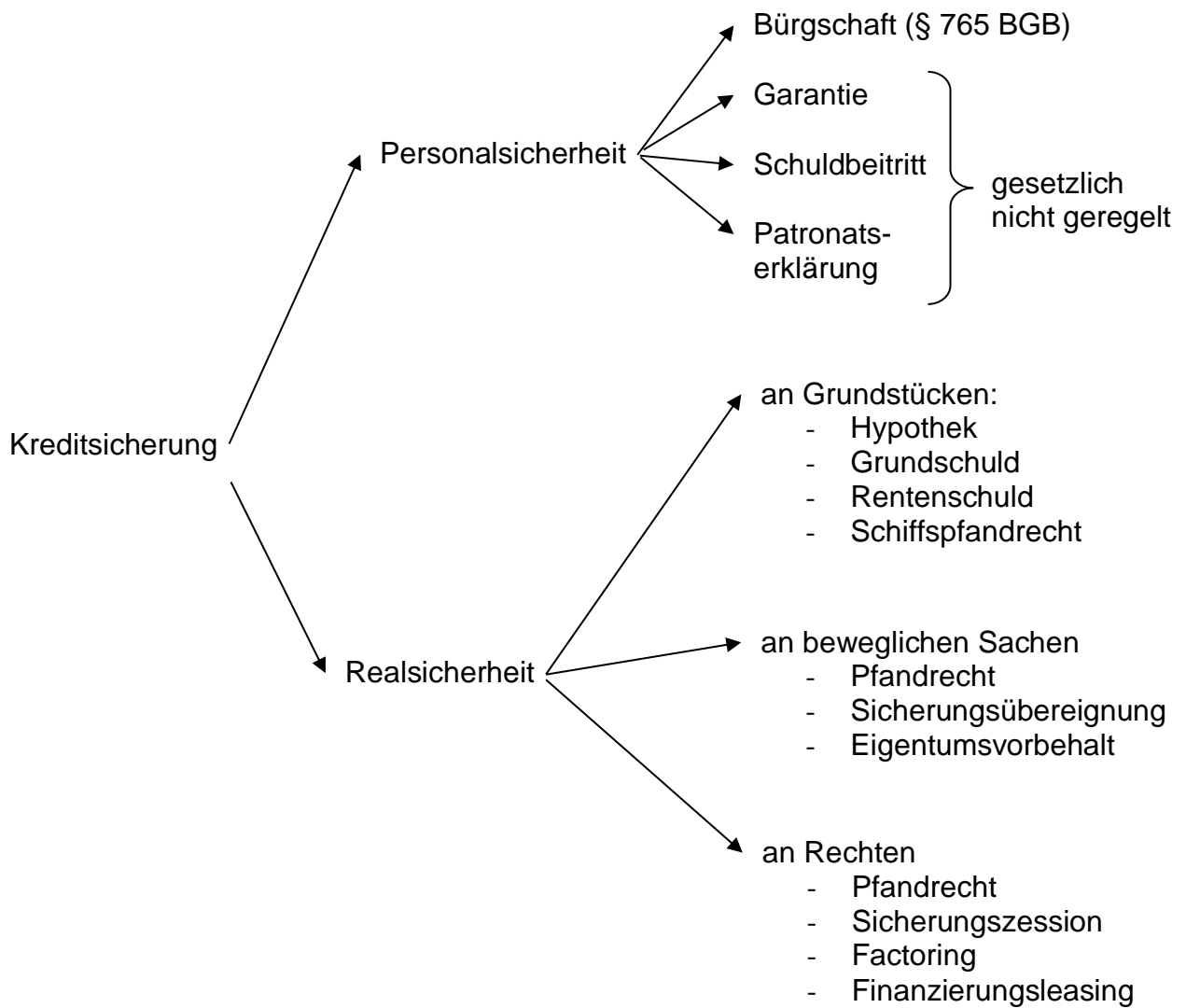
An Rechten

- Pfandrecht (§ 1273 BGB)
- Sicherungsabtretung (-zession)
- Factoring

Gesetzlich geregelte und außergesetzliche Kreditsicherheiten	
Gesetzlich geregelte Sicherheiten	Außergesetzliche Sicherheiten
<p><i>Personalsicherheiten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB) • Kreditauftrag (§ 778 BGB) • <i>Privative</i> Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) <p><i>Realsicherheiten</i></p> <p>wegen des numerus clausus im Sachenrecht gibt es keine außergesetzlichen Realsicherheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldmitübernahme (<i>kumulative</i> Schuldübernahme, Schuldbeitritt, bestärkende Schuldübernahme) • Garantievertrag • Patronatserklärung • Sicherungsübereignung nicht explizit geregelt

Akzessorische und nicht-akzessorische Sicherheiten	
Akzessorische Sicherheiten	Nicht-akzessorische Sicherheiten
<p><i>Personalsicherheiten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürgschaft im Bestehen und Umfang von der Hauptforderung abhängig, § 767 Abs. 1 S. 1 BGB; Einschränkung bei Bürgschaft „auf erste Abforderung“ (BGH) • Kreditauftrag (ab Zeitpunkt der Kreditgewährung, § 778 iVb m §§ 767ff BGB) <p><i>Realsicherheiten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pfandrecht im Entstehen, Fortbestehen und Erlöschen von der Forderung abhängig, §§ 1204, 1210, 1250 BGB • Hypothek, §§ 1113, 1153 BGB • Eigentumsvorbehalt: ohne zugrundeliegenden Kaufvertrag kein Bedingungseintritt möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Garantievertrag unabhängig vom Bestehen der Hauptschuld • Schuldbeitritt, kumulative Schuldübernahme: wirksame Verpflichtung des Sicherungsgebers nur bei der Entstehung der Schuld vom Bestand der gesicherten Verbindlichkeit abhängig • „harte“ Patronatserklärung: Patron haftet je nach Inhalt, keine strenge Akzessorietät, §§ 768, 770 BGB sollen aber entsprechend geltend • Sicherungsübereignung • Grundschuld, § 1191 BGB • Sicherungsabtretung

Überblick über die Kreditsicherheiten (Prütting, Sachenrecht, Rn. 617)



Patronatserklärung (zu § 4 A)

Erklärung des „Patrons“ (häufig der Konzernmuttergesellschaft), ein „patroniertes“ Unternehmen (häufig eine Konzerntochtergesellschaft), das Schuldner eines Dritten (insbes. Bank) ist, wirtschaftlich zu unterstützen oder zu beeinflussen mit dem Ziel, dadurch die Kreditfähigkeit dieses unterstützten Unternehmens zu verbessern. Ob „hart“ oder „weich“ ist durch Auslegung der Erklärung des Patrons nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln (Empfängerhorizont).

„Harte“ Patronatserklärung (Ausstattungsverpflichtung)

- Patron verpflichtet sich durch Vertrag (evtl. § 151 BGB) mit dem Gläubiger, die Tochtergesellschaft stets finanziell so auszustatten, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, und in diesem Sinne auf sie einzuwirken
- Beispiel: „Wir verpflichten uns, sicherzustellen, dass unsere Tochter bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredites in der Weise geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie jederzeit in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Kredit fristgemäß zu erfüllen.“
- Geschuldet ist zunächst Erfüllung, d.h. Ausstattung des patronierten Unternehmens
- Verpflichtung ist nicht streng akzessorisch (str.), zu sichernde Forderung muss aber bestehen; zudem sollen Einreden aus §§ 768 I, II, 770 BGB dem Patron zustehen, da Tochter auch bei ausreichender finanzieller Ausstattung nicht hätte leisten müssen
- Wird diese Pflicht verletzt, kann sie jedoch mangels Bestimmtheit des Klageantrages nicht eingeklagt werden. Vielmehr direkte Inanspruchnahme des Patrons auf Schadensersatz statt der Leistung (§§ 280 Abs. 1, 3, 281, 283 BGB)

„Weiche“ Patronatserklärung

- bloße Absichtserklärung ohne Rechtsbindungswille (Goodwill-Erklärung)
- Beispiele: „Wir sind mit der Kreditaufnahme unserer Tochter einverstanden.“ „Wir werden unseren Einfluss geltend machen, dass unsere Tochter ihren Kreditverbindlichkeiten nachkommt.“ „Wir haben die Verbindlichkeiten der Tochter immer als eigene angesehen.“
- keine vertragliche Haftung, i.d.R. auch nicht aus culpa in contrahendo

Garantie (zu § 4 B)

- Selbständige Verpflichtung des Garanten gegenüber dem Garantieempfänger, dafür einzustehen, dass ein bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher, in der Zukunft liegender Erfolg eintritt oder die Gefahr eines bestimmten künftigen Schadens sich nicht verwirklicht.
- Im Gesetz außer in § 443 BGB nicht ausdrücklich geregelt, aber nach § 311 Abs. 1 BGB zulässig
- Kein Formerfordernis
- Garant übernimmt eigene Verbindlichkeit unabhängig vom Bestehen der Hauptschuld (keine Akzessorietät)
- Garantieverpflichtung i.d.R. nicht subsidiär, d.h. Berechtigter kann sich bei Eintritt des Garantiefalles i.d.R. direkt an den Garanten halten

Anspruch aus Bürgschaft (§ 765 I BGB) (zu § 5)**I. Entstehen des Anspruchs****1. Wirksamer Bürgschaftsvertrag**

- Einigung zwischen Bürgen und Gläubiger, §§ 765, 145, 147 BGB
 - Abgrenzung zu verwandten Personalsicherheiten (Schuldbeitritt, Garantie, Patronatserklärung)
 - Zugang der Annahmeerklärung des Gläubigers beim Bürgen gem. § 151 S. 1 BGB i.d.R. entbehrlich
 - Bestimmbarkeit von Hauptschuldner, Gläubiger und Hauptforderung
- Formwirksamkeit der Bürgschaft (§§ 766, 126, 125 S. 1 BGB)
 - Schriftformerfordernis gilt nur für Bürgschaftserklärung (= Erklärung des Bürgen)
 - Unanwendbarkeit des Schriftformerfordernisses gem. § 350 HGB
 - „Erteilung“ der Bürgschaftserklärung: Bürge muss Gläubiger die schriftliche Erklärung zumindest vorübergehend zur Verfügung stellen
 - Heilung gem. § 766 S. 3 BGB
 - Zur Blankobürgschaft s. Fall 4
- Keine Sittenwidrigkeit der Bürgschaft (§ 138 Abs. 1 BGB)
 - Krasse finanzielle Überforderung des Bürgen
 - Emotionale Verbundenheit zwischen Bürgen und Hauptschuldner
 - Widerlegliche Vermutung der Ursächlichkeit der emotionalen Bindung für die Bürgschaftserklärung
 - Vermutung des sittenwidrigen Ausnutzens dieser Lage durch den Kreditgeber/Sicherungsnehmer
 - Ausnahmen von der Sittenwidrigkeit, wenn Bürge durch Darlehen einen unmittelbaren eigenen Vorteil erlangt oder der vertragliche Zweck der Bürgschaft in der Verhinderung von Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten besteht

2. Bestehen der Hauptforderung

- Sicherbar sind auch bedingte und künftige Forderungen, § 765 Abs. 2 BGB; die Bürgschaft teilt dann das Schicksal der gesicherten Forderung (Akzessorietät), ist also etwa bei künftigen Forderungen bis zu deren Entstehung gegenstandslos

II. Kein Erlöschen des Anspruchs, insbes.

1. **Erlöschen der Hauptforderung (§ 767 BGB)** (Akzessorietät)
2. **Widerruf der Bürgschaftserklärung gem. §§ 312g, 355 BGB?**
3. **Kündigung der Bürgschaft** (Bürgschaft beschränkt sich bei wirksamer Kündigung auf die bis zur Wirksamkeit der Kündigung begründeten Verbindlichkeiten)
4. **Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB** (selten, z.B. wenn besonderer Zweck der Bürgschaft entfällt)

III. Durchsetzbarkeit des Anspruchs (keine Einreden)

1. **Einreden des Hauptschuldners (§ 768 BGB)** (z.B. Verjährung)
2. **Einrede der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB)** (entsprechend anwendbar auf andere Gestaltungsrechte: Rücktritt, Minderung)
3. **Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB)**
4. **Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB)**
(Ausnahmen: § 773 BGB, § 349 HGB)

Sonderformen der Bürgschaft (zu § 5 D)**Mitbürgschaft (§§ 769, 774 Abs. 2 BGB)**

- Gemeinschaftliche Mitbürgen übernehmen schuldsichernde Verpflichtung zusammen in einem Vertrag
- Selbständige Mitbürgen übernehmen Bürgschaftsverpflichtung unabhängig voneinander
- Mitbürgen sind Gesamtschuldner, §§ 769, 421 BGB

Teilbürgschaft

- Bürgen haften – anders als bei der Mitbürgschaft – nicht für dieselben Teile der Forderung, sondern jeder von ihnen für einen anderen Teil

Nachbürgschaft

- Nachbürge verpflichtet sich dem Gläubiger gegenüber, dafür einzustehen, dass der (Vor-)Bürge seine Verpflichtung erfüllt
- Hauptverbindlichkeit, die die Nachbürgschaft sichert, ist die Bürgenschuld des Vorbürgen

Rückbürgschaft

- Rückbürge haftet dem Hauptbürgen für die Erfüllung der Rückgriffsforderung gegen den Hauptschuldner

Ausfallbürgschaft

- Ausfallbürge haftet erst, wenn der Gläubiger trotz Zwangsvollstreckung beim Schuldner und infolge Versagens sonstiger Sicherheiten einen Ausfall erleidet (echte Bedingung i.S.d. § 158 Abs. 1 BGB)

Selbstschuldnerische Bürgschaft

- Bürge hat gem. § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB auf Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) verzichtet

Bürgschaft auf erstes Anfordern

- Bürge verpflichtet sich, schon auf die bloße Aufforderung des Gläubigers hin zu zahlen, ohne dass er dem Gläubiger Einreden oder Einwendungen entgegenzusetzen darf. Ausgeschlossen sind insbes.:
 - Einrede der Vorausklage
 - Einwendungen/Einreden gegen die der Bürgschaft zugrundeliegende Forderung (z.B. Erlöschen oder Verjährung der Hauptforderung; derartige Einwendungen können erst im Rückforderungsprozess geltend gemacht werden)

Bürgschaft auf Zeit (§ 777 BGB)

- Bürge haftet für eine Verbindlichkeit zeitlich begrenzt
- Gläubiger muss unverzüglich die Verwertung nach § 772 BGB versuchen, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzen und unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigen, dass er ihn in Anspruch nehme. Andernfalls wird Bürge frei.

Eigentumsvorbehalt (zu § 8 A)

Einfacher Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB)

- Kaufvertrag unbeding
- Eigentumsübertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung (§§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB)
- Es entsteht Anwartschaftsrecht des Käufers
Anwartschaftsrecht: Von mehraktigem Entstehungstatbestand eines Rechts sind schon so viele Erfordernisse erfüllt, dass von einer gesicherten Rechtsposition des Erwerbers gesprochen werden kann, die der andere an der Entstehung des Rechts Beteiligte nicht mehr einseitig zu zerstören vermag

Erweiterter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt, Konzernvorbehalt

- Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Eigentum soll erst übergehen, wenn der Käufer nicht nur den Kaufpreis, sondern auch andere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung (beim Kontokorrentvorbehalt: alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung) erfüllt hat
- Konzernvorbehalt: Eigentumsübergang wird davon abhängig gemacht, dass der Käufer Forderungen eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt. Unzulässig gem. § 449 Abs. 3 BGB

Weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt

- Eigentumsvorbehaltskäufer verpflichtet sich gegenüber Verkäufer, bei einer Weiterveräußerung den Erwerb des Eigentums durch den Zweitkäufer von der Kaufpreiszahlung im Verhältnis Eigentumsvorbehaltverkäufer/-käufer abhängig zu machen. Der Vorbehaltskäufer überträgt also nicht das Eigentum, sondern das Anwartschaftsrecht auf den Zweitkäufer.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt (bei Weiterverkauf)

- Eigentumsvorbehaltverkäufer ermächtigt den Eigentumsvorbehaltskäufer, die Ware weiterzuveräußern (§ 185 Abs. 1 BGB)
- Antizipierte Sicherungsabtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf an den Eigentumsvorbehaltverkäufer (stille Zession)
- Einziehungsermächtigung des Eigentumsvorbehaltverkäufers zugunsten des Eigentumsvorbehaltskäufers

Verlängerter Eigentumsvorbehalt (bei Weiterverarbeitung)

- Vereinbarung, dass Verarbeitung durch den Lieferanten als Hersteller erfolgt
- Problem: Abdingbarkeit von § 950 BGB und Vereinbarung einer Herstellerklausel
 - Teil der Lehre: § 950 BGB ist zwingend, Herstellereigenschaft ist objektiv zu bestimmen und kann nicht vereinbart werden, möglich ist aber antizipierte Übereignung durch antizipiertes Besitzkonstitut (§§ 929 S. 1, 930 BGB) mit Durchgangserwerb des Herstellers
 - Teil der Lehre: § 950 BGB ist abdingbar.
 - Rspr.: § 950 BGB ist zwingend. Herstellereigenschaft kann aber vereinbart werden

Nachträglicher Eigentumsvorbehalt

- Verkäufer behält sich nachträglich auf Rechnung/Lieferschein Eigentum vor
- Vertragswidrig, wenn Vorleistungspflicht des Verkäufers vereinbart war
- Dennoch sachenrechtlich zulässig, weil Veräußerer die dingliche Einigung unter einer Bedingung erklären bzw. eine unbedingte erklärte Erklärung bis zur Übergabe widerrufen kann
- Voraussetzungen (vgl. BGH NJW 1979, 213, 214; NJW 1982, 1751):
 1. Nachträglicher EV muss deutlich erklärt sein und darf nicht an versteckter Stelle oder in kleiner Schrift angebracht sein.
 2. Nachträglicher EV muss dem Käufer zugehen, d.h. es muss der für die Abwicklung derartiger Verträge beim Käufer zuständigen Person die Kenntnisnahme von dem EV zumutbar sein. Ob Käufer mit nachträglichem EV rechnen musste oder nicht, hängt von Umständen des Einzelfalls ab.
Oder: 3. Nachträglicher EV wird jedenfalls dann wirksam, wenn dem Käufer der in den Verkaufsbedingungen des Verkäufers enthaltene EV sogar bekannt ist.

Ersterwerb eines Anwartschaftsrechts (zu § 8 A III)**1. Aufschiebend bedingte Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang (§§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB)****2. Übergabe (Realakt)**

- entweder Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB (wobei bestehen bleibender mittelbarer Besitz des Eigentumsvorbehaltsverkäufers unschädlich ist, weil dieser mit Kaufpreiszahlung erlischt)
- oder Übergabesurrogat nach § 931 BGB
- Übergabesurrogat nach § 930 BGB beim Eigentumsvorbehaltskauf praktisch nicht denkbar: Beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt kommt es dem Käufer gerade darauf an, Besitz an der Sache zu erwerben, während bei § 930 BGB der Veräußerer im unmittelbaren Besitz bleibt. Ein Anwartschaftsrecht des Sicherungsgebers entsteht allerdings bei einer **auflösend** bedingten Sicherungsübereignung nach §§ 929 S. 1, 930, 158 Abs. 2 BGB (Ausnahmefall; im Regelfall lediglich Anspruch des Sicherungsgebers gegen den Sicherungsnehmer auf Rückübereignung bei Wegfall des Sicherungszwecks)

3. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe (bzw. bei § 931 BGB Abtretung)**4. Verfügungsbefugnis des Veräußerers**

- Eigentümer, sofern keine Verfügungsbeschränkung (etwa bei Insolvenz, § 81 Abs. 1 InsO, oder Testamentsvollstreckung, § 2211 Abs. 1 BGB)
- Verfügungsberechtigter Nichteigentümer (z.B. Ermächtigung gem. § 185 Abs. 1 BGB; Insolvenzverwalter, § 80 Abs. 1 InsO; Testamentsvollstrecker, § 2205 S. 2 BGB)
- Wenn keine Berechtigung: **Möglichkeit des gutgläubigen Ersterwerbs des Anwartschaftsrechts analog § 932 BGB** (evtl. § 934 Fall 2 BGB)

5. Möglichkeit des Bedingungseintritts

Wirksamer Kaufvertrag (§§ 433, 449 Abs. 1 BGB)

Grund: Akzessorietät des Anwartschaftsrechts

Zweiterwerb eines Anwartschaftsrechts analog §§ 929 ff. BGB (zu § 8 A III 2)

1. **Einigung über die Übertragung eines Anwartschaftsrechts**
 - Kann als Minus in der Einigung über die Übertragung des Eigentums enthalten sein
2. **Übergabe (Realakt)**
 - oder Übergabesurrogat nach §§ 930, 931 BGB
3. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe (bzw. des Übergabesurrogates)
4. **Berechtigung des Verfügenden**
Verfügender ist Inhaber des Anwartschaftsrechts oder verfügungsbefugt
5. **Möglichkeit des Bedingungseintritts**
Wirksamer Kaufvertrag (§§ 433, 449 Abs. 1 BGB)
Grund: Akzessorietät des Anwartschaftsrechts
bei Erwerb vom Berechtigten immer gegeben, weil sonst kein Anwartschaftsrecht bestünde

Gutgläubiger Zweiterwerb eines Anwartschaftsrechts? (zu § 8 A III 2)

Ist ein gutgläubiger Erwerb des Anwartschaftsrechts möglich, wenn es an der vierten Voraussetzung in der obigen Übersicht fehlt?

1. **Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts**
2. **Rechtsscheinstatbestand**
Streitig:
 - 1. Ansicht: Der Besitz des Verfügenden als Rechtsscheinstatbestand wird auf das Anwartschaftsrecht bezogen. Gutgläubiger Erwerb daher möglich, sofern das übertragene Anwartschaftsrecht tatsächlich besteht (sonst fehlt es an der 5. Voraussetzung in der Übersicht oben)
 - 2. Ansicht: Der Zweiterwerber weiß, dass der Veräußernde nicht Eigentümer ist. Damit fehlt es an der in §§ 932 ff. BGB an den Besitz geknüpften Rechtsscheinsposition. Ein gutgläubiger Zweiterwerb soll unabhängig vom Bestehen des Anwartschaftsrechts nicht möglich sein.

(weitere Prüfung, wenn der ersten Ansicht gefolgt wird)
3. **Keine Bösgläubigkeit (§ 932 Abs. 2 BGB)**
Hier bezogen darauf, dass der Verfügende Inhaber des Anwartschaftsrecht ist
4. **Kein Abhandenkommen, § 935 BGB**

Sicherungsübereignung, §§ 929 S. 1, 930 BGB (zu § 8 B)**1. Dingliche Einigung gem. § 929 S. 1 BGB**

- Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes: zu übereignende Sachen müssen im Augenblick des Eigentumsübergangs für einen eingeweihten Kenner der Parteiabreden anhand äußerer Kriterien eindeutig individualisierbar sein (zu problematisieren bei Warenlagern mit wechselndem Bestand)
- Keine Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit (wie bei der Sicherungsabtretung, dazu die Übersicht auf Seite 19)

2. Übergabesurrogat in Form der Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses

- **konkretes Besitzmittlungsverhältnis:** Sicherungsvertrag genügt, wenn sich aus ihm die Rechte und Pflichten der Parteien hinsichtlich Besitz, Nutzung und Herausgabe der Sache durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) ermitteln lassen
Antizipiertes Besitzkonstitut ist zulässig, so dass auch Sachen, die der Sicherungsgeber erst später erwirbt, im Voraus übereignet werden können (z.B. Warenlager mit wechselndem Bestand)
- **unmittelbarer Fremdbesitz des Besitzmittlers**
- **Herausgabeanspruch des mittelbaren Besitzers** (hier: aus dem Sicherungsvertrag bei Eintritt des Sicherungsfalls)

3. Einigsein im Zeitpunkt der Vereinbarung des Besitzmittlungsverhältnisses**4. Berechtigung des Veräußerers**

- Gutgläubiger Erwerb nur bei Übergabe, § 933 BGB

Pfandrecht, § 1204 ff. BGB (zu § 8 C)**Ersterwerb****1. Dingliche Einigung über die Bestellung eines Pfandrechts (§ 1205 Abs. 1 BGB)****2. Übergabe (§ 1205 Abs. 1 S. 1 BGB)****oder Übergabesurrogate:**

- Entbehrlichkeit der Übergabe, wenn Gläubiger schon im Besitz der Sache ist (§ 1205 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Übertragung des mittelbaren Besitzes und Anzeige an den unmittelbaren Besitzer (§ 1205 Abs. 2 BGB)
- Einräumung von qualifiziertem Mitbesitz (§ 1206 Fall 1 BGB) oder Abschluss eines Pfandhaltervertrages, nach dem der Pfandhalter das Pfand nur gemeinschaftlich an Eigentümer und Gläubiger herausgeben darf (§ 1206 Fall 2 BGB)

Achtung: Keine Parallelnorm zu § 930 BGB (Faustpfandrecht)

3. Einigsein bei Besitzerwerb des Pfandgläubigers**4. Berechtigung des Verpfänders**

bzw. bei Nichtberechtigung Voraussetzungen von § 1207 BGB:

- Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts (d.h. keine wirtschaftliche Identität der Parteien)
- Rechtsscheinstatbestand:
 - Im Falle der § 1205 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 932 Abs. 1 S. 1 BGB: Übergabe
 - Im Falle des § 1205 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 932 Abs. 1 S. 2 BGB: Besitzerlangung durch (späteren) Verpfänder
 - Im Falle der § 1205 Abs. 2 i.V.m. § 934 Fall 1 BGB: Abtretung des Herausgabeanspruchs + Anzeige der Abtretung
- Keine Bösgläubigkeit des Pfandgläubigers (§ 1207 i.V.m. § 932 Abs. 2 BGB)
- Kein Abhandenkommen (§ 1207 i.V.m. § 935 BGB)

5. Existenz der zu sichernden Forderung

Grund: Akzessorietät des Pfandrechts

Zweiterwerb des Pfandrechts:

mit Übertragung der Forderung (§§ 1250 Abs. 1, 401 BGB). Grund: Akzessorietät

Sicherungsabtretung, § 398 BGB (zu § 9 A)**1. Abtretungsvertrag (§ 398 S. 1 BGB)**

- Einigung über den Übergang der Forderung
- Abtretung künftiger Forderungen möglich, sofern der Bestimmtheitsgrundsatz eingehalten wird: abzutretende Forderungen müssen spätestens zur Zeit ihrer Entstehung nach Höhe, Schuldner und Gegenstand individualisierbar sein (insbes. bei Globalzession)
- Keine Nichtigkeit der Abtretung wegen Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1 BGB (zu Fallgruppen siehe nächste Seite)

2. Sicherungsvertrag

- Fiduziarischer Vertrag sui generis, siehe § 1192 Abs. 1a BGB
- Es gelten die Ausführungen zur SiÜb entsprechend

3. Kein Ausschluss der Abtretung (nur bei Anlass prüfen)

- Gesetzlicher Ausschluss (z.B. §§ 473, 717 BGB)
- Abtretungsausschluss gem. § 399 Fall 1 BGB bei Inhaltsänderung
- Vertragliches Abtretungsverbot gem. § 399 Fall 2 BGB (beachte aber: § 354a HGB, § 308 Nr. 9 BGB)

4. Berechtigung des Zedenten

- Zedent muss Inhaber der Forderung sein (nicht, wenn er die Forderung bereits vorher abgetreten hat: Prioritätsprinzip)
- Erwerb vom Nichtberechtigten grds. nicht möglich (Ausnahme: § 405 BGB)

5. Rechtsfolge

- Zessionar tritt mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des Zedenten (§ 398 S. 2 BGB)

Beachte: Der Sicherungsvertrag (Sicherungsabrede) als Kausalgeschäft ist für die Wirksamkeit der Abtretung (Verfügungsgeschäft) unbeachtlich (Trennungs- und Abstraktionsprinzip). Siehe aber unten bei Nichtigkeit von Sicherungsgeschäften!

Nichtigkeit von Sicherungsgeschäften nach § 138 Abs. 1 BGB

Anfängliche Übersicherung (nur bei nicht-akzessorischen Sicherheiten):

- wenn *schon bei Vertragsschluss* feststeht, dass im möglichen Verwertungsfall ein auffälliges („krasses“) Missverhältnis zwischen dem realisierbaren Wert der Sicherheiten und der zu besichernden Forderung existiert (Frage des Einzelfalls, pauschaler Ansatz des BGH zur nachträglichen Übersicherung gilt hier wg. strenger Rechtsfolge nicht, BGH NJW 1998, 2047) und der Sicherungsnehmer mit einer verwerflichen Gesinnung (eigensüchtige Motive, Rücksichtslosigkeit gegenüber den berechtigten Belangen des Sicherungsgebers) handelt (BGH NJW 1994, 1798).

Weitere Fallgruppen (siehe BGH WM 2016, 1026 Rn. 39ff, Fallgruppen sind nur „Anhaltspunkte“, es ist Gesamtwürdigung aller Umstände erforderlich, Rn. 42):

- Verleitung zum Vertragsbruch: Sicherungsabtretung darf sich nicht auf Forderungen erstrecken, die von einem *branchenüblichen* verlängerten EV erfasst werden. Schädigungsabsicht nicht erforderlich. Zur Vermeidung der Sittenwidrigkeit ist dingliche Teilverzichtsklausel (Forderungen werden von vornherein von Abtretung ausgenommen) erforderlich; schuldrechtliche (blosse Verpflichtung der Bank zur Rückabtretung) genügt nicht (BGH NJW 1999, 940)
- Vermögensauszehrung: Schuldner überträgt (fast) sein gesamtes freies Vermögen (Sachen, Forderungen) zur Sicherung auf den Gläubiger, wenn dadurch andere Gl. über seine Kreditwürdigkeit getäuscht werden können (und sollen) und zur Vergabe weiterer Kredite verleitet werden (BGH WM 1995, 995)
- Insolvenzverschleppung/Kredittäuschung/Scheinsanierung: Kreditgeber darf durch weitere Kreditvergabe u. Sicherheiten die unvermeidliche Insolvenz des Kreditnehmers nicht um des eigenen Vorteils willen nur hinauszögern, wenn hierdurch Gl. des Sicherungsgebers getäuscht u. geschädigt werden und sich der Kreditgeber dieser Einsicht mindestens leichtfertig verschließt (BGH ZIP 1995, 630); keine Sittenwidrigkeit (sondern echter Sanierungskredit) bei vorheriger objektiver Prüfung und Bejahung des Sanierungserfolges durch neutralen, externen, branchenkundigen Sachverständigen, wie zB WP (BGH WM 1995, 995)
- Knebelung: bei weitgehenden Eingriffen des Kreditgebers/Sicherungsnehmers in die Unternehmensführung des Schuldners/Sicherungsgebers (zB in Kredit-Covenants), so dass dieser seine wirtschaftliche Selbständigkeit weitgehend verliert (BGH NJW 1993, 1587, 1588)

Rechtsfolge: Nichtigkeit von Sicherungsvertrag und Sicherungsübertragung (Übereignung oder Abtretung), weil Sittenwidrigkeit hier gerade im dinglichen Vollzug liegt; keine Rückführung auf „gerade noch wirksames“ Sicherungsgesch.

Ersterwerb einer Hypothek gem. §§ 873, 1113 ff. BGB (zu § 10 B I)

- 1. Dingliche Einigung der Parteien über die Bestellung einer Hypothek gem. § 873 BGB**
- 2. Eintragung im Grundbuch gem. §§ 873, 1115 BGB**
- 3. Bei Briefhypothek (Regelfall, § 1116 Abs. 1 BGB): Übergabe des Hypothekenbriefes, § 1117 BGB**
Vor Übergabe des Hypothekenbriefes: Eigentümergrundschild gem. §§ 1163 Abs. 2, 1177 BGB
Für eine Buchhypothek müssen sich die Parteien über die Ausschließung der Erteilung des Hypothekenbriefes einigen und dies muss in das Grundbuch eingetragen werden (§ 1116 Abs. 2 S. 3 BGB)
- 4. Einigsein bei Eintragung** (nur bei Anlass prüfen)
 - Einigung nur nach Maßgabe von § 873 Abs. 2 BGB bindend
- 5. Berechtigung**
- 6. Bestand der zu sichernden (Geld-)Forderung**
 - Sicherbar sind auch künftige und bedingte Forderungen, § 1113 Abs. 2 BGB
 - Vor Entstehen der Forderung handelt es sich jedoch um eine Eigentümergrundschild, §§ 1163 Abs. 1 S. 1, 1177 BGB

Gutgläubiger Ersterwerb einer Hypothek vom Nichtberechtigten unter den Voraussetzungen von § 892 BGB möglich:

- a) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
- b) Legitimation durch unrichtiges Grundbuch
- c) Keine positive Kenntnis von Unrichtigkeit des Grundbuchs (§ 892 Abs. 1 BGB; Zeitpunkt: § 892 Abs. 2 BGB)
- d) Keine Eintragung eines Widerspruchs (§§ 892 Abs. 1 S. 1, 899 BGB)

Zweiterwerb einer Hypothek gem. §§ 1153, 401 BGB (zu § 10 B II)**1. Abtretung der Forderung**

- Einigung gem. § 398 S. 1 BGB
- Schriftform der Abtretungserklärung des Zedenten: § 1154 Abs. 1 BGB (ersetzt durch Eintragung im Grundbuch, § 1154 Abs. 2 BGB)
- Bei Briefhypothek: Übergabe des Hypothekenbriefes (§§ 1154 Abs. 1, 1117 BGB)
- Bei Buchhypothek: Eintragung im Grundbuch (§§ 1154 Abs. 3, 873 BGB)

2. Kein Ausschluss der Abtretung (nur bei Anlass prüfen)**3. Berechtigung des Zedenten hinsichtlich der Forderung****4. Berechtigung des Zedenten hinsichtlich der Hypothek**

Rechtsfolge: Die Hypothek geht mit der Forderung auf den Zessionar über (§§ 1153, 401 BGB)

Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs, wenn es an der Berechtigung hinsichtlich der Hypothek fehlt (oben Nr. 4):

- a) Forderungsabtretung als Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
- b) Rechtsschein: Unrichtigkeit des Grundbuchs hinsichtlich der Hypothek (§§ 892, 1138 BGB) und – bei der Briefhypothek – ununterbrochene Kette öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen, die vom Briefbesitzer auf den im Grundbuch zuletzt eingetragenen Gläubiger zurückführt (§ 1155 BGB)
- c) Keine positive Kenntnis von Unrichtigkeit des Grundbuchs (§ 892 Abs. 1 BGB; Zeitpunkt: § 892 Abs. 2 BGB)
- d) Keine Eintragung eines Widerspruchs (§§ 892 Abs. 1 S. 1, 899 BGB)

Möglichkeit des gutgläubigen „forderungsentkleideten“ Hypothekenerwerbs, wenn es an der Berechtigung hinsichtlich der Forderung fehlt (oben Nr. 3)

- a) Forderungsabtretung als Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
- b) Rechtsschein: Unrichtigkeit des Grundbuchs hinsichtlich der Forderung (§§ 892, 1140 BGB) und – bei der Briefhypothek – ununterbrochene Kette öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen, die vom Briefbesitzer auf den im Grundbuch zuletzt eingetragenen Gläubiger zurückführt (§ 1155 BGB)
- c) Keine positive Kenntnis von Unrichtigkeit des Grundbuchs (§ 892 Abs. 1 BGB; Zeitpunkt: § 892 Abs. 2 BGB)
- d) Keine Eintragung eines Widerspruchs (§§ 892 Abs. 1 S. 1, 899 BGB)
Rechtsfolge: Das Bestehen der Forderung wird zum Zwecke des Hypothekenerwerbs fingiert. Die Forderung selbst wird aber nicht gutgläubig erworben.

Ersterwerb einer Grundschuld gem. §§ 873, 1191 BGB (zu § 10 C I)

1. **Dingliche Einigung der Parteien über die Bestellung einer Grundschuld gem. § 873 BGB**
2. **Eintragung im Grundbuch gem. §§ 873, 1192 Abs. 1, 1115 BGB**
3. **Bei Briefgrundschuld (Regelfall, §§ 1116 Abs. 1, 1192 Abs. 1 BGB):
Übergabe des Grundschuldbriefes, §§ 1117, 1192 Abs. 1 BGB**
Vor Übergabe des Grundschuldbriefes: Eigentümergrundschuld gem. §§ 1163 Abs. 2, 1177, 1192 Abs. 1 BGB
Für eine Buchgrundschuld müssen sich die Parteien über die Ausschließung der Erteilung des Grundschuldbriefes einigen und dies muss in das Grundbuch eingetragen werden (§§ 1116 Abs. 2 S. 3, 1192 Abs. 1 BGB)
4. **Einigsein bei Eintragung** (nur bei Anlass prüfen)
 - Einigung nur nach Maßgabe von § 873 Abs. 2 BGB bindend
5. **Berechtigung**

Gutgläubiger Ersterwerb einer Grundschuld vom Nichtberechtigten unter den Voraussetzungen von § 892 BGB möglich:

- a) Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
- b) Legitimation durch unrichtiges Grundbuch
- c) Keine positive Kenntnis von Unrichtigkeit des Grundbuchs (§ 892 Abs. 1 BGB; Zeitpunkt: § 892 Abs. 2 BGB)
- d) Keine Eintragung eines Widerspruchs (§§ 892 Abs. 1 S. 1, 899 BGB)

**Zweiterwerb einer Grundschuld gem. §§ 398, 1154, 1192 Abs. 1
BGB (zu § 10 C I)****1. Abtretung der Grundschuld**

- Einigung gem. § 398 S. 1 BGB
- Schriftform der Abtretungserklärung des Zedenten: §§ 1154 Abs. 1, 1192 Abs. 1 BGB (ersetzt durch Eintragung im Grundbuch, § 1154 Abs. 2 BGB)
- Bei Briefgrundschuld: Übergabe des Grundschuldbriefes (§§ 1154 Abs. 1, 1117 BGB)
- Bei Buchgrundschuld: Eintragung im Grundbuch (§§ 1154 Abs. 3, 873 BGB)

2. Kein Ausschluss der Abtretung (nur bei Anlass prüfen)

3. Berechtigung des Zedenten (hinsichtlich der Grundschuld)

Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs, wenn es an der Berechtigung hinsichtlich der Grundschuld fehlt (oben Nr. 3):

- a) Abtretung der Grundschuld als Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
- b) Rechtsschein: Unrichtigkeit des Grundbuchs hinsichtlich der Grundschuld (§§ 892, 1140, 1192 Abs. 1 BGB) und – bei der Briefgrundschuld – ununterbrochene Kette öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen, die vom Briefbesitzer auf den im Grundbuch zuletzt eingetragenen Gläubiger zurückführt (§ 1155 BGB)
- c) Keine positive Kenntnis von Unrichtigkeit des Grundbuchs (§ 892 Abs. 1 BGB; Zeitpunkt: § 892 Abs. 2 BGB)
- d) Keine Eintragung eines Widerspruchs (§§ 892 Abs. 1 S. 1, 899 BGB)

Ausgleich unter mehreren Sicherungsgebern (4. Kapitel)

1. Zusammentreffen zweier (oder mehrerer) Bürgschaften

- Hier ausdrückliche gesetzliche Regelung in § 774 II i.V.m. § 426 BGB
- Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung trägt jeder Bürge im Innenverhältnis den gleichen Anteil
- Besonderheit bei unterschiedlichen Haftungssummen. BGH (BGHZ 137, 292, 294 ff.): Quotenmodell. Haftungssummen werden (bis zur Hauptschuld) addiert. Für jede Haftungssumme wird eine Quote gebildet. Bsp.: Für Hauptschuld von 1000 bürgt A bis 600, B bis 800 und C voll. Die Haftungssummen sind zu addieren: $600+800+1000 = 2400$. Im Innenverhältnis hat A $600/2400 = \frac{1}{4}$, B $800/2400 = \frac{1}{3}$ und C $1000/2400 = \frac{5}{12}$ jeweils von 1000 zu tragen.

2. Problematik beim Zusammentreffen unterschiedlicher Sicherheiten

a) Zwei akzessorische Kreditsicherheiten, z.B.

<p>Bürgschaft §§ 774 I, 412, 401 Wenn Bürge zahlt, geht Hypothek mit Forderung auf ihn über.</p>	und	<p>Hypothek §§ 1143, 774 I, 412, 401 Wenn Eigentümer zahlt, geht Bürgschaft mit Forderung auf ihn über.</p>
---	-----	--

<p>Bürgschaft §§ 774 I, 412, 401 Wenn Bürge zahlt, geht Pfandrecht mit Forderung auf ihn über.</p>	und	<p>Pfandrecht §§ 1225 S. 2, 774 I, 412, 401 Wenn Eigentümer zahlt, geht Bürgschaft mit Forderung auf ihn über.</p>
---	-----	---

Nach dem Gesetz käme es zu einem „*Wettlauf der Sicherungsgeber*“. Immer der, der als erster zahlt, hätte einen Regressanspruch gegen den anderen Sicherungsgeber. Das wäre ein nicht hinnehmbares Zufallsergebnis.

b) Akzessorische und nicht akzessorische Kreditsicherheiten, z.B.

<p>Bürgschaft Bei Zahlung durch Bürgen geht zwar gem. § 774 I Hauptforderung auf ihn über. § 401 erfasst die Grundschild aber nicht. Bei schlichter Gesetzesanwendung kein Regress gegen Eigentümer.</p>	und	<p>Grundschild Bei Zahlung durch den Eigentümer kein gesetzlicher Erwerb der Hauptforderung. Bei schlichter Gesetzesanwendung kein Regress gegen den Bürgen.</p>
---	-----	---

Es käme zu einem „*Weglauf der Sicherungsgeber*“. Immer der, der zuerst zahlte, bliebe auf der ganzen Summe sitzen. Unstreitig ist dieses Ergebnis nicht richtig.

Daher: Bürge kann analog §§ 774 I, 401, 412 rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundschild (§§ 398, 1154, 1192 I) verlangen

Daher: Zahlt Eigentümer auf Grundschild, erlischt Forderung nicht. Eigentümer hat aus Sicherungsvertrag Anspruch auf Abtretung der Forderung, mit der die akzessorische Bürgschaft übergeht (§§ 398, 401).

Daher auch hier „*Wettlauf der Sicherungsgeber*“ wie oben a).

c) Lösung

- Vorrangig gelten Parteivereinbarungen unter den Sicherungsgebern. Es ist zu ermitteln, ob bestimmte Sicherungen nachrangig sind.
- **BGH** (BGHZ 108, 179, 183): Mangels Parteivereinbarung besteht zwischen den Sicherungsgebern eine Ausgleichsgesamtschild entsprechend § 426 I, wenn die Sicherheiten auf gleicher Stufe stehen. Persönliche und dingliche Sicherheiten stehen nach BGH grundsätzlich auf einer Stufe. Es gilt also das Gleiche wie bei mehreren Bürgschaften, s.o. 1. (§ 426 I ist nicht direkt anwendbar, weil der Besteller der dinglichen Sicherheit nicht Zahlung, sondern Duldung der Zwangsvollstreckung schuldet.)
- **a.A.** (Staudinger/Horn [2013] § 774 Rn. 68): Der Bürge haftet gegenüber dem dinglichen Sicherungsgeber subsidiär (arg. ex § 776; außerdem: Der Bürge sei schutzwürdiger, weil er mit seinem ganzen Vermögen haftet, während das Risiko des Bestellers einer dinglichen Sicherheit auf deren Wert beschränkt ist.)

VI. Fallsammlung

2. Kapitel: Personalsicherheiten

§ 4 Patronatserklärung und Garantie

Fall 1

Die Tochtergesellschaft T der Muttergesellschaft M will bei der K-Bank einen Kredit aufnehmen. Die K-Bank verlangt „Sicherheiten“. Daraufhin gibt die M gegenüber der K-Bank folgende Erklärungen ab:

1. Die Firma T ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von uns. Ihre Leitung genießt unser Vertrauen, wir sind mit der Kreditaufnahme einverstanden.
2. Wir haben mit Rücksicht auf unser Ansehen Verbindlichkeiten der T stets so behandelt, wie eigene Verbindlichkeiten.
3. Weiterhin möchten wir bemerken, dass es unserer Geschäftspolitik entspricht, die Bonität unserer Tochtergesellschaft aufrechtzuerhalten.
4. Wir werden unseren Einfluss geltend machen, damit unsere Tochtergesellschaft ihren Kreditverbindlichkeiten nachkommt.
5. Zusätzlich verpflichten wir uns, sicherzustellen, dass unsere Tochter bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredites in der Weise geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie jederzeit in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Kredit fristgemäß zu erfüllen.

Ohne auf diese Erklärungen der M zu reagieren, zahlt die K-Bank daraufhin den Kredit an T aus. Hat die K-Bank Ansprüche gegen M

- wenn T in Zahlungsverzug gerät?
- nach Eintritt der Insolvenz von T?

Fall 2 (Ausgangsfall aus *Köhler/Lorenz*, PdW Schuldrecht BT, 19. Aufl. 2011, Fall 177)

Der Bauunternehmer U errichtet für E ein Geschäftshaus. Da er von eingetretenen finanziellen Schwierigkeiten des E hört, weigert er sich weiterzubauen, sofern ihm nicht die bereits geleistete Arbeit sofort vergütet werde. Dem bauleitenden Architekten A, der um seinen guten Ruf fürchtet, gelingt es, den U zur Baufortführung zu veranlassen, indem er ihm mündlich versichert, er stehe mit seinem Vermögen dafür ein, dass die geleistete Arbeit auch honoriert werde. Da später bei E keine Zahlung zu erlangen ist, hält sich U wegen der Werklohnforderung an A. Muss A zahlen?

Abwandlung: A lehnt eine Zahlung ab, weil er behauptet, im Keller des Gebäudes funktioniere die Belüftung nicht richtig. Zu Recht?

Fall 2a

K schuldet der B Rückzahlung eines Darlehens über 100.000 €. Die Verbindlichkeit ist durch eine Garantie „auf erstes Anfordern“ des G abgesichert. Als K insolvent wird, verlangt B Zahlung der 100.000 € von G. G zahlt. Angenommen, K hat wieder liquide Mittel, kann dann B von K nochmal Zahlung verlangen? Wie kann G bei K Rückgriff nehmen?

§ 5 Bürgschaft

Fall 3

Vater V erteilt seinem Sohn S eine Bürgschaftsurkunde, in der er erklärt, er „verbürge sich demjenigen Kaufmann oder derjenigen Firma“, die dem S einen Kredit über 10.000 € geben würde, für alle dem S aus dieser Darlehensaufnahme entstehenden Verbindlichkeiten. Er verfasst die Erklärung am PC und unterzeichnet sie eigenhändig. S geht zu Gläubiger G und erhält das Darlehen, nachdem er die Bürgschaftserklärung vorgelegt hat. Als S später das Geld nicht zurückzahlen kann, will G den Sicherungsgeber V als Bürgen in Anspruch nehmen. Der beruft sich darauf, dass die Bürgschaftserklärung formnichtig sei.

Fall 4

Onkel Karl gibt seinem Neffen S eine von ihm unterschriebene Blanko-Bürgschaftsurkunde, um ihm die Aufnahme eines Kredits zu erleichtern. Die Höhe der Bürgschaft ist in der Urkunde offengelassen. K sagt dem S, er „könne damit einen Kredit bis zur Höhe von 10.000 € aufnehmen“. S nutzt die günstige Gelegenheit, an Geld zu kommen, füllt das Blankett auf 50.000 € aus und erhält unter Vorlage der Bürgschaftsurkunde bei der G-Bank ein Darlehen in dieser Höhe. Die G-Bank nimmt Onkel K in Anspruch, als die Rückzahlung gefährdet ist. K will so viel Geld nun auch wieder nicht zahlen.

Fall 5

S täuscht den Bürgen über seine Vermögensverhältnisse, so dass dieser sich für ihn gegenüber dem Gläubiger verbürgt. Als der Bürge von der Täuschung erfährt, möchte er seine Bürgschaftserklärung anfechten. Wird die Anfechtung Erfolg haben?

Fall 6

Vater S hat bei der G-Bank einen Kredit in Höhe von 750.000 € für ein – wie der G-Bank klar war – nicht ganz unriskantes Bauprojekt erhalten. Zur Sicherung des Kredits erbittet ein Mitarbeiter der G-Bank von der gerade 18jährigen Tochter des S, B, die Übernahme einer Bürgschaft. B, die über kein Vermögen und als Floristinnenlehrling über keinerlei Erfahrung in wirtschaftlichen Dingen verfügt, erteilt die Bürgschaftserklärung, nachdem der Mitarbeiter hinzugefügt hatte, es „handle sich um eine bloße Formalie, er brauche das nur für die Akten“. Ist der Bürgschaftsvertrag wirksam?

Fall 7

G ist Geschäftsführer und Alleingesellschafter der G Immobilien-GmbH. Für die Gesellschaft nimmt er bei der B-Bank (B) einen Geschäftskredit über 1 Mio. € auf. Als die B Sicherheiten verlangt, verbürgt er sich auf einem Formular der B selbstschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der GmbH. Das Formular enthält weder die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 §§ 6-13 EGBGB noch eine Widerrufsbelehrung nach §§ 495, 355 Abs. 2 S. 1, 360 BGB. Als über die GmbH nach neun Monaten das Insolvenzverfahren eröffnet wird, nimmt B den G aus der Bürgschaft in Anspruch. G beruft sich auf ein Widerrufsrecht gemäß § 495 Abs. 1 BGB; hilfsweise macht er die Formnichtigkeit der Bürgschaftserklärung nach § 494 Abs. 1 BGB geltend. Kann die B-Bank von G Zahlung von 1 Mio. € aus der Bürgschaft verlangen?

Fall 8

S hat bei G einen Kredit aufgenommen, für das sich B verbürgt hat. Nach Auszahlung der Darlehensvaluta stellt sich heraus, dass der Darlehensvertrag zwischen S und G wegen Wuchers nichtig ist. S denkt daraufhin gar nicht daran, dem G auch nur einen Cent zurückzuzahlen. G nimmt deshalb den Bürgen B in Anspruch. Zu Recht?

Fall 9

Weil ihn die Sonnenstudiobesitzerin Susi Sonne so lieb darum bittet, verbürgt sich Norbert Naiv gegenüber der Z-Bank durch Bürgschaftsvertrag für ein Darlehen, das die Z-Bank der Susi Sonne gewährt hat. In Nr. 3 der wirksam in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Z-Bank heißt es:

Nr. 3 Die Verpflichtungen aus dem Bürgschaftsvertrag sind auch dann zu erfüllen, wenn der Kreditnehmer das zugrunde liegende Rechtsgeschäft anfechten kann; sie bleiben selbst dann bestehen, wenn die Anfechtung tatsächlich erklärt wird.

Norbert Naiv kommen Zweifel an der Wirksamkeit der Klauseln. Er bittet seinen Freund, den Rechtsanwalt Willi Wichtig, um Rat.

Fall 10

Die Z-Bank hat der Susi Sonne einen Kredit für 100.000 € eingeräumt, für den sich Norbert Naiv verbürgt hat. In dem Bürgschaftsvertrag heißt es unter Nr. 4 der wirksam in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Z-Bank:

Nr. 4 Die Verpflichtungen aus dem Bürgschaftsvertrag sind auch dann zu erfüllen, wenn sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

Susi hat ihrerseits eine Forderung gegen die Z-Bank aus einem Festgeldguthaben, das ihr einer ihrer Stammkunden zum Zwecke der Befriedigung für noch nicht bezahlte Solariengänge an Erfüllung statt abgetreten hat. Diese Forderung beläuft sich gegenwärtig auf 10.000 € und wird von der Z-Bank nicht bestritten.

Nach Kündigung des Darlehens nimmt die Z-Bank den Norbert Naiv aus der Bürgschaft auf Zahlung von zunächst 10.000 € in Anspruch. Zu Recht?

Fall 11

Die Z-Bank hat dem Börsenmakler Rudolf Risiko einen Kontokorrentkredit eingeräumt mit der Maßgabe, dass der Sollsaldo 2 Mio. € nicht überschritten werden darf (diese 2 Mio. € sind die sog. Kreditlinie). Für diesen Kredit hat sich Norbert Naiv selbstschuldnerisch verbürgt. Der Bürgschaftsvertrag enthält in Nr. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank die folgende Klausel:

Nr. 3 Die Bürgschaft sichert alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Gläubigers gegen den Hauptschuldner aus ihrer Geschäftsverbindung miteinander.

Als die Geschäfte des Rudolf Risiko sich zunächst positiv entwickeln, erhöht die Z-Bank die Kreditlinie auf 3 Mio. €. Rudolf schöpft diese 3 Mio. € voll aus und gerät anschließend zunehmend in Zahlungsschwierigkeiten. Die Z-Bank fordert Rudolf daher auf, den Schuldsaldo auf 1,5 Mio. € zurückzuführen (teilweise Kündigung des Kontokorrents durch Kürzung der Kreditlinie). Als dieser sich hierzu außerstande erklärt, kündigt die Z-Bank

den gesamten Kredit und nimmt den Norbert Naiv auf Zahlung von 3 Mio. € in Anspruch. Zu Recht?

1. Abwandlung:

Die Bank legt Norbert Naiv neben dem Bürgschaftsvertrag ein vorformuliertes Schriftstück als Zusatzerklärung zur Unterschrift vor. In diesem Schriftstück heißt es:

„Ich bin von Ihnen vor Unterschrift des Bürgschaftsvertrages darauf hingewiesen worden, dass die zugunsten des Rudolf Risiko als Hauptschuldner gestellte Sicherheit nicht nur für Ihre gegenwärtigen Forderungen gegen den Hauptschuldner, sondern für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zwischen Ihnen und dem Hauptschuldner herangezogen werden kann. Ich bin weiter darüber belehrt worden, dass für mich daraus unter Umständen eine unbeschränkte Haftung erwachsen kann.“

Norbert Naiv unterschreibt den Bürgschaftsvertrag und die Zusatzerklärung. Die Z-Bank will Norbert wie im Ausgangsfall auf 3 Mio. € in Anspruch nehmen. Zu Recht?

2. Abwandlung:

Nachdem Norbert Naiv den Bürgschaftsvertrag und die AGB Klausel Nr. 3 gelesen hat, weist ein Angestellter der Z-Bank den Norbert Naiv mündlich darauf hin, dass die Bank die Kreditlinie des Rudolf Risiko bei einer positiven Geschäftsentwicklung unter Umständen erhöhen werde und dass sich dadurch auch die Haftung des Norbert um die erhöhte Summe erhöhen werde. Norbert Naiv unterschreibt nach diesem Hinweis den Bürgschaftsvertrag. Die Z-Bank will Norbert wie im Ausgangsfall auf 3 Mio. € in Anspruch nehmen. Zu Recht?

Fall 12

Nach dem M hat sich auch noch der Bürge B für die Kaufpreisschuld des S gegenüber dem Gläubiger G verbürgt. M und B wissen zunächst nichts voneinander. Als S nicht mehr zahlen kann, entlässt G den B aus der Bürgschaftsverpflichtung, weil er nur M in Anspruch nehmen will. M zahlt auch die volle Summe, stellt aber danach fest, dass B, von dessen Verbürgung er inzwischen erfahren hat, sich gegenüber seinem Rückgriffsanspruch darauf beruft, der Gläubiger G habe ihn ja aus seiner Bürgenschuld entlassen. M will wissen, ob und in welcher Höhe er bei B Regress nehmen kann.

Fall 13

Weil ihn die Sonnenstudiobesitzerin Susi Sonne so lieb darum bittet, verbürgt sich Norbert Naiv gegenüber der Z-Bank durch Bürgschaftsvertrag für ein Darlehen, das die Z-Bank der Susi Sonne gewährt hat. In Nr. 4 der wirksam in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Z-Bank heißt es:

Nr. 4 Falls der Bürge Zahlungen leistet, gehen die Rechte der Z-Bank erst dann auf ihn über, wenn die Bank wegen aller ihrer Ansprüche gegen den Hauptschuldner volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen des Bürgen nur als Sicherheit.

Norbert Naiv kommen Zweifel an der Wirksamkeit der Klauseln. Er bittet seinen Freund, den Rechtsanwalt Willi Wichtig, um Rat.

§ 6 Schuldbeitritt

Fall 14

B hat dem G seinen „Beitritt“ zur Verbindlichkeit des S gegenüber G durch Telefax an G erklärt. G hat nicht geantwortet, aber unmittelbar danach S die gewünschte Stundung gewährt. S zahlt nicht. G verklagt S und erhält ein rechtskräftiges Versäumnisurteil. Nunmehr geht G gegen B vor. B verteidigt sich:

- a) Die Schriftform nach § 766 BGB sei bei Abschluß des Schuldbeitritts nicht eingehalten worden.
- b) G habe das Angebot des B nicht angenommen.
- c) S habe bei G ein Verbraucherdarlehen aufgenommen und er, B, habe zwar nach dem Telefax noch einmal schriftlich seinen Beitritt erklärt. Über die Bedingungen des Verbraucherdarlehens sei er jedoch nicht aufgeklärt.
- d) S hätte gegenüber G eine nach dem Schuldbeitritt entstandene dauerhafte Einrede zugestanden.
- e) Die Verbindlichkeit des S gegenüber G sei überhaupt nicht entstanden.
- f) Zinsen für den Verzug des S müsse er, B, nicht zahlen.

Welche dieser Einwendungen ist berechtigt?

3. Kapitel: Realsicherheiten

§ 8 Sicherheiten an beweglichen Sachen

A) Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB)

Fall 15

Unternehmer U steht mit seinem Lieferanten L seit zwei Jahren in Geschäftsverbindung. In dieser Zeit haben beide 20 Lieferverträge abgeschlossen. L hat dabei stets darauf bestanden, dass den Verträgen seine AGB zugrunde liegen, die einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des L vorsehen. Beim Abschluss eines weiteren Liefervertrages unterbleibt die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts aus unerfindlichen Gründen. Trotzdem fordert L von U die Waren unter Berufung auf sein vorbehaltenes Eigentum heraus, als dieser in Zahlungsverzug gerät. Zugleich meint er, U könne die gelieferte Maschine behalten, sofern er den Restkaufpreis zahle, er – L – wolle nicht vom Vertrag zurücktreten. Darf L die Waren von U herausverlangen?

Fall 16

V hat dem K einen Pkw unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Zur Überbrückung der Zeit bis zum Eingang aller Kaufpreisraten nimmt er ein Darlehen bei der Bank B auf, zu dessen Sicherung er das vorbehaltene Eigentum an dem Pkw nach §§ 929 S. 1, 931 BGB auf B überträgt. Als K alle Kaufpreisraten an V gezahlt hat, meint er, er sei nunmehr Eigentümer des Pkw geworden. Stimmt das?

Fall 17

V hat dem K eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Als ein Großteil des Kaufpreises bezahlt ist, überträgt K sein Anwartschaftsrecht sicherungshalber an seine

Bank B. K kann die letzte Rate nicht aufbringen. Die Bank B fragt, ob sie die letzte Rate zahlen und damit ihren Eigentumserwerb bewirken kann.

Fall 18

K hat Rinder unter Eigentumsvorbehalt erworben. Er verschweigt seiner Bank B den Eigentumsvorbehalt und vereinbart mit ihr nach § 930 BGB die Übereignung der Rinder zur Sicherung eines Kredits. Die Bank meint, sie habe gutgläubig das Eigentum an den Tieren erworben. Stimmt das?

Fall 19

Eigentümer E übereignet eine Werkzeugmaschine zur Sicherung für ein ihm gewährtes Darlehen an die Bank B. Danach verkauft E diese Maschine unter Eigentumsvorbehalt und ohne die Sicherungsübereignung an die B zu erwähnen, an den redlichen K und übergibt sie ihm. B verlangt von K die Herausgabe der Maschine, noch bevor K die letzte Rate an E gezahlt hat.

Fall 20

Kaufmann K, der in Düsseldorf-Erkrath ein Bauunternehmen betreibt, benötigt für eine Großbaustelle dringend einen neuen Kran, nachdem der vorhandene Kran bei einem Orkan umgestürzt ist und völlig zerstört wurde. Er wendet sich an V, einen Baumaschinengroßhändler, von dem er regelmäßig Maschinen bezieht. Telefonisch verpflichtet sich V am 01.05.2002, K einen mobilen Kleinbaukran im Wert von 25.000 € zu übereignen. Beide sind sich auch darüber einig, dass K Eigentümer werden soll. Im Anschluss an das Telefonat setzt V ein als „Auftragsbestätigung“ bezeichnetes Schreiben auf, in dem er den Inhalt der Unterredung festhält. Das Schreiben, das V noch am gleichen Tag an K schickt, enthält auf der Rückseite, auf die im Text der Vorderseite Bezug genommen wird, die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) des V. Unter Nr. 9 findet sich folgende Klausel:

- „a) Forderungssicherung bei Verkauf: Zur Sicherung aller (gegenwärtigen und zukünftigen) Forderungen, die dem Verkäufer aus sämtlichen zwischen ihm und dem Käufer bestehenden Geschäftsverbindungen zustehen, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Befriedigung des Verkäufers Eigentum des Verkäufers.
- b) Auf Antrag des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, die ihm nach a) zustehenden Sicherungen bis auf das Eigentum an den gelieferten, aber noch nicht bezahlten Sachen freizugeben, wenn der Wert der für ihn bestehenden Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 25% übersteigt.“

K reagiert auf das Schreiben des V - wie auch schon in der Vergangenheit stets - nicht.

K zahlt den Kaufpreis für den Kran am 30.06.2002. Danach gerät er in Finanznot. Als V das erfährt, fürchtet er um die noch offene Forderung aus dem Verkauf eines Baggers, den er vor einiger Zeit ebenfalls an K geliefert hat. Er fährt am 20.07.2002 spät abends mit A und einem Lastwagen auf die Baustelle des K und holt den noch nicht aufgebauten Kran von dort ab. Als K dies am nächsten Morgen bemerkt, möchte er wissen, ob er den Kran von V herausverlangen kann.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Herausgabe des Krans?

B) Sicherungsübereignung

Fall 21

Der Elektrohändler Heinz Watt benötigt für den Ausbau seines gutgehenden Geschäfts einen Kredit von seiner Hausbank. Diese verlangt Sicherheiten. Watt überlegt, ob er seiner Bank die Geschäftseinrichtung als Sicherheit „verpfänden“ kann.

Fall 22

Im Ausgangsfall hat der Elektrohändler Watt gerade eine Lieferung hochwertiger Videorecorder hereinbekommen. Ihr Wert entspräche ungefähr der von ihm angestrebten Kreditsumme. Im Lager des W stehen die Recorder aber zusammen mit anderer Ware, die für eine Sicherungsübereignung nicht in Frage kommt. Wie kann Watt diese Videorecorder der Bank zur Sicherheit übereignen?

1. Abwandlung:

Können sich Watt und seine Bank auch auf die Sicherungsübereignung der Videorecorder einigen, wenn diese erst drei Wochen nach dem Abschluss des Sicherungsvertrages in den Besitz des W kommen?

2. Abwandlung:

W will während der Zeit der Sicherungsübereignung sein Geschäft weiterführen. Dabei ist er darauf angewiesen, dass er im Lager befindliche Ware und damit auch die sicherungsübereigneten Videorecorder, veräußern kann. Geht das?

Fall 23

W und seine Bank haben sich endlich auf die Sicherungsübereignung der Videorecorder geeinigt. In letzter Minute fällt W ein, dass die verschiedenen Lieferanten der Recorder ihm diese nur zum Teil übereignet haben, zum Teil aber sich das Eigentum an den Geräten bis zur vollständigen Bezahlung nach § 449 BGB vorbehalten haben. Können sich W und B auf die Sicherungsübereignung *aller* Geräte einigen?

Fall 24

Watt und seine Bank haben die Sicherungsübereignung der Videorecorder vereinbart. Nach einiger Zeit hat Watt einen Teil des Kredits getilgt und meint, die Bank müsse doch nun zumindest einen Teil der sicherungsübereigneten Ware "freigeben", denn insoweit bestehe für sie ja kein Sicherheitsbedürfnis mehr. Die Bank verweist auf eine Klausel in ihren AGB, wonach sie „auf Verlangen des Kunden Sicherungsgegenstände nach billigem Ermessen freigeben darf, soweit sie diese nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt“. Sie meint, Watt habe daher keinen Anspruch gegen Sie auf Freigabe von Sicherungsgut. Stimmt das?

Abwandlung

Als W den Kredit vollständig zurückbezahlt hat, meint er, er sei nun auch wieder Eigentümer der sicherungsübereigneten Ware geworden. Die Bank meint, sie müsse dem W die Ware zunächst wieder rückübereignen. Wer hat Recht?

Fall 25

Watt gerät in Zahlungsschwierigkeiten und kann den Kredit nicht mehr an seine Hausbank zurückzahlen. Daraufhin stellt die Bank den Kredit fällig und will die sicherungsübereigneten Maschinen verwerten. Der Vermieter V des Watt macht

daraufhin wegen ausstehender Mietzahlungen sein Vermieterpfandrecht an dem Warenlager des Watt geltend und meint, dies habe Vorrang vor der Sicherungsübereignung an die Hausbank. Hat der V Recht? Gilt dies auch für Maschinen, die Watt selbst unter Eigentumsvorbehalt gekauft und noch nicht vollständig bezahlt hat?

C) Pfandrecht an beweglichen Sachen

Fall 26

Geschäftsinhaber G benötigt dringend einen Kredit von seiner Hausbank H. Die Höhe des Kredits soll nicht fixiert werden, vielmehr soll es sich um einen Betriebsmittelkredit in laufender Rechnung handeln. G verpfändet und übergibt der Bank den Schmuck seiner Frau mit deren Einverständnis als Sicherheit. Als G den Kredit nicht zurückzahlen kann, will die H das Pfand verwerten. Dabei stellt sich heraus, dass der Schmuck nicht der Ehefrau des G, sondern deren Schwester gehört, die mit der Verpfändung keineswegs einverstanden ist. Die Bank H überlegt, ob sie ein Pfandrecht an dem Schmuck erworben hat und wenn ja, wie sie den Schmuck nunmehr verwerten kann.

Fall 27

K hat bei V einen PKW unter Eigentumsvorbehalt erworben. Nach dem Kaufvertrag ist er zur Reparatur auf eigene Rechnung verpflichtet. Nach einem Unfall bringt er den PKW zu U in die Reparatur. Dabei vergisst U, auf seine AGB hinzuweisen, die eine Verpfändungsklausel enthalten. Als K in der Folgezeit weder den Kaufpreis noch die Reparaturkosten bezahlen kann, streiten U und V, der vom Kaufvertrag wirksam zurückgetreten ist, um den Wagen.
Kann V den Wagen von U herausverlangen?

§ 9 Sicherheiten an Rechten

A) Sicherungsabtretung

Fall 28

Der Großhändler G benötigt einen laufenden Betriebsmittelkredit. Seine Bank B verlangt Sicherheiten und schlägt vor, der G möge doch seine bestehenden Forderungen gegen bestimmte Kunden an sie zur Sicherheit abtreten. G ist einverstanden, möchte aber nicht, dass seine Kunden etwas von der Kreditaufnahme und der Sicherung erfahren. Deshalb möchte er auch selbst die Rechnungsbeträge von seinen Kunden entgegennehmen. Die Bank schlägt daraufhin vor, die Abtretung "still" zu behandeln. Wie lässt sich dieses Sicherungsgeschäft bewerkstelligen?

Fall 29

Während der Verhandlungen mit der Bank stellt G fest, dass er doch mehr Kapital benötigt als ursprünglich vorgesehen. Die Bank erhöht seinen Kreditrahmen entsprechend, G muss aber seine "sämtlichen bestehenden und künftigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gegen alle Kunden mit den Anfangsbuchstaben A bis T" an sie zur Sicherheit abtreten. Als G in die finanzielle Krise gerät, machen einige Käufer des G geltend, sie hätten in ihren AGB die Abtretbarkeit der gegen sie gerichteten

Forderungen ausgeschlossen, die Bank sei daher nicht Gläubigerin dieser Forderungen geworden. Lieferanten des G wenden ein, die Abtretung der Kundenforderungen sei schon wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz unwirksam. Schließlich behaupten die Lieferanten des G, die sich Forderungen aus dem Weiterverkauf ihrer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts von G haben abtreten lassen, durch die umfassende Wirkung der Abtretung sei der G dazu gezwungen, ihnen gegenüber vertragsbrüchig zu werden.

§ 10 Sicherheiten an Grundstücken

B) Hypothek (§§ 1113 ff. BGB)

Fall 30

Der Grundstückseigentümers G benötigt dringend einen Kredit. Die Bank schlägt vor, dass der G auf seinem Grundstück eine "Briefhypothek" zur Sicherung des Kredits bestellt. G fragt sich, ob dies zulässig ist, und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen.

Fall 31

Im vorherigen Fall sind die Voraussetzungen für die Entstehung der Briefhypothek erfüllt. Die Bank zahlt den Kredit aber noch nicht aus, weil noch Einzelheiten der Grundstücksbewertung zu klären sind.

1. Wem steht die Hypothek in der Zeit bis zur Kreditauszahlung zu?
2. Wie ist die Rechtslage, wenn der Kredit ausbezahlt und dann von G in den vereinbarten Raten vollständig zurückgezahlt wird?
3. Kann die Bank C, die im Grundbuch mit einer Hypothek im Rang nach der B eingetragen ist, im letzten Fall das Aufrücken ihrer Hypothek verlangen?
4. Wie ist es mit dem im Grundbuch nachrangig eingetragenen Nießbraucher N?

Fall 32

S ist in großen Geldschwierigkeiten und wendet sich zwecks Gewährung eines Darlehens an seinen finanzstarken Onkel O, der einen Gebrauchtfahrzeughandel betreibt. Da beide darin übereinstimmen, dass man Geschäftliches vom Privaten trennen sollte, wird ein Darlehenszins von jährlich 10 % vereinbart. Dabei beachten sie vorsichtshalber auch die Voraussetzungen der §§ 491 ff. BGB. Ferner lässt sich O zur Sicherung eine Briefhypothek von S an dessen Grundstück bestellen und lässt diese von S ins Grundbuch eintragen. Den Hypothekenbrief hinterlegt O beim Grundbuchamt.

O bekommt wenig später doch Bedenken wegen der familiären Verbundenheit zu seinem Schuldner, so dass er beschließt, seinem Kumpel, dem Geschäftsmann G, „die Hypothek abzutreten“. Dazu lässt O die Abtretung ins Grundbuch eintragen und fordert seinen Freund G auf, sich den Hypothekenbrief beim Grundbuchamt abzuholen. G nimmt den S aus der Hypothek in Anspruch. Zu Recht?

Fall 33

G gewährt dem S am 10.04.2000 einen Kredit über 25.000 €. Zur Sicherung dieses Kredits bestellt S dem G an seinem Grundstück ordnungsgemäß eine Briefhypothek. G überträgt die hypothekarisch gesicherte Forderung – ebenfalls ordnungsgemäß (durch

Abtretung in schriftlicher Urkunde und unter Übergabe des Hypothekenbriefes) – am 11.07.2000 an D, ohne dass S hiervon etwas erfährt. Als der Kredit am 31.12.2000 fällig wird, zahlt S die Kreditsumme an G zurück. Kurz darauf wendet sich D an S und macht Ansprüche aus der Forderung und aus der Hypothek geltend. Mit Aussicht auf Erfolg?

C) Sicherungsgrundschuld (§§ 1191 ff. BGB)

Fall 34

E vereinbart mit G, ihm gegen Gewährung eines Darlehens in Höhe von 50.000 € zur Sicherung eine Grundschuld in gleicher Höhe zu bestellen. Noch vor Darlehensgewährung verklagt G den E auf Grundschuldbestellung. E meint, er sei hierzu Zug um Zug gegen Valutierung des Darlehens verpflichtet. Wie ist die Rechtslage?

Fall 35

E bestellt G eine Grundschuld zur Sicherung eines Darlehens in Höhe von 50.000 €. Nach Tilgung der Forderung will G aus der Grundschuld vorgehen. E hingegen fordert Rückübertragung der Grundschuld und beruft sich auf den Sicherungsvertrag, der jedoch keine ausdrückliche Verpflichtung des G enthält, die Grundschuld nach Maßgabe der Forderung zurückzugewähren. Kann G gegen E vorgehen?

Fall 36

E bestellt G eine Grundschuld in Höhe von 50.000 € zur Sicherung eines Darlehens in gleicher Höhe. Er überweist G die geschuldete Summe, ohne sich über die Anrechnung zu äußern. Kann G jetzt noch aus der Grundschuld vorgehen?

Abwandlung:

E bezahlt an den im Grundbuch eingetragenen Scheingläubiger S, dessen Erwerb von G unwirksam war. G hatte die Abtretung jedoch dem E angezeigt.

Fall 37

G hat dem S im August einen Kredit über 50.000 € gewährt. Als S in finanzielle Schwierigkeiten gerät, verlangt G Sicherheiten. Daraufhin bestellt S dem G an seinem Grundstück eine Briefgrundschuld, ohne dass der Sicherungscharakter im Grundbuch eingetragen wird. Einige Zeit später – noch vor Fälligkeit des Darlehensrückzahlungsanspruchs – möchte G Forderung und Grundschuld zu Geld machen. Zunächst tritt er seine Forderung an D ab, ohne die Grundschuld zu erwähnen. Mehrere Wochen danach überträgt G die Grundschuld in schriftlicher Form an den gutgläubigen E und übergibt diesem den Grundschuldbrief. Welche Ansprüche haben D und E gegen S nach Fälligkeit des Darlehens?

4. Kapitel: Wettlauf der Sicherungsgeber

Fall 38

E und ihr Ehemann D möchten die B als Mitsicherungsgeberin auf Ausgleich von Bürgschafts- und Sicherheitsleistungen in Anspruch nehmen. D war Geschäftsführer und mit einem Anteil von 60% Gesellschafter der P-GmbH. Er hatte zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der Volksbank V gegen die P-GmbH am 17.12.2000 eine selbstschuldnerische Bürgschaft in unbegrenzter Höhe übernommen.

Darüber hinaus hatte die E zugunsten der V auf ihrem Grundstück eine Sicherungsgrundschuld über 100.000 € bestellt. E war an der P-GmbH gesellschaftsrechtlich nicht beteiligt. Es gab auch keine Vereinbarung darüber, wer von den mehreren Sicherungsgebern letztlich die Lasten tragen sollte, wenn die Sicherheiten einmal in Anspruch genommen würden. Die B, die an der P-GmbH einen Geschäftsanteil von 40% hatte und ebenfalls zur Geschäftsführerin bestellt worden war, hatte für die Verpflichtungen der P-GmbH gegenüber der Volksbank V eine Bürgschaft bis zu einem Betrag von 150.000 € übernommen. In der Folgezeit geriet die P-GmbH in Zahlungsschwierigkeiten und alsbald in Vermögensverfall. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Volksbank V betrugen 150.000 €. Die Volksbank V griff auf die ihr eingeräumten Sicherheiten zurück und erhielt 100.000 € von E und 50.000 € von D. B wurde von V nicht in Anspruch genommen. Der E trat V ihren Anspruch gegen die P-GmbH, den die Grundschuld und die Bürgschaften sicherten, in Höhe der von E gezahlten 100.000 € ab.

Welche Rechte haben E, D und B gegeneinander?

VII. Rechtsprechungs- und Literaturtipps

1. Kapitel: Überblick zu den Kreditsicherheiten

§ 1 Begriff der Kreditsicherheit

- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 2 I
- *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 1 Rn. 5 ff.

§ 2 Wirtschaftliche Bedeutung

- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 1
- *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 1 Rn. 11 f.

§ 3 Arten der Kreditsicherheiten

- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 2 II
- *Alexander*, Gemeinsame Strukturen von Bürgschaft, Pfandrecht und Hypothek, JuS 2012, 481

A) Real- und Personalsicherheiten

- *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 11 ff.

B) Gesetzliche und außergesetzliche Sicherheiten

- *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 21 ff.

C) Akzessorische und nicht-akzessorische Sicherheiten

- *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 26 ff.

2. Kapitel: Personalsicherheiten

§ 4 Patronatserklärung – Garantie

A) Patronatserklärung (Fall 1)

- *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 600 ff.
- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 5 IV
- *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 4
- *Maier-Reimer/Etzbach*, NJW 2011, 1110

I. „Harte“ Patronatserklärung

- BGHZ 117, 127 ff.

B) Garantievertrag

- *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 610 ff.
- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 5 III
- *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 3
- BGH NJW 1991, 352

§ 5 Bürgschaft

A) Abgrenzung

- *Emmerich*, BGB-Schuldrecht BT, § 14 Rn. 4 ff.
- *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 36 ff.
- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 5

I. Garantievertrag

- *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 42 ff.

II. Schuldbeitritt

- *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 36 ff.

III. Kreditauftrag

- *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 54

IV. Patronatserklärung

- *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 46 ff.
- *Grüneberg*, Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bürgschaft, WM Sonderbeil. Nr. 1 Heft zu 33/2020, 17

B) Der Bürgschaftsvertrag

- *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 852 ff.
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 57 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 3
 - *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 2
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 53a Rn. 628a ff.
 - *Grüneberg*, Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bürgschaft, WM Sonderbeil. Nr. 1 Heft zu 33/2020, 2-11
 - *Schmolke*, Grundfälle zum Bürgschaftsrecht, JuS 2009, 585 ff., 679 ff., 784 ff.
 - *Schreiber*, Die Verteidigungsmittel des Bürgen, Jura 2007, 730 ff.
- I. Form
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 70 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 3 I 2
 - *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 2 Rn. 10 ff.
 - BGHZ 132, 119 ff.
 - II. Erklärungsinhalt
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 3 I 2
 - RGZ 76, 195 (**Fall 3**)
 - III. Blankobürgschaft und Ausfüllungsermächtigung
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 110 ff.
 - *Riehm*, JuS 2000, S. 347 ff. (**Fall 4**)
 - IV. Eingeschränkte Anfechtbarkeit
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 942
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 3 I 3
 - *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 149 (**Fall 5**)
 - V. Störung der Geschäftsgrundlage
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 942
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 218 ff.
 - VI. Sittenwidrigkeit der Bürgschaft
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 867 ff.
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 171 ff.
 - *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 2 Rn. 123 ff.
 - BVerfGE 89, 214 ff.; BGHZ 120, 272 ff.; 125, 206 ff.; *Riehm*, JuS 2000, 241 ff.; *Tonner*, JuS 2000, 17 ff.; *ders.*, JuS 2003, 325 ff. (**Fall 6**)
 - BGH NJW 2018, 3637: Sittenwidrigkeit bei Arbeitnehmerbürgschaft
 - VII. Anwendbarkeit der §§ 491 ff. BGB
 - *Riehm*, JuS 2000, 138 ff. und *Sölter*, NJW 1998, 2192 ff. (**Fall 7**)
 - VIII. Anwendbarkeit des § 312 BGB
 - *Riehm*, JuS 2000, 141 ff.
 - *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 2 Rn. 91 ff.

C) Die gesicherte Forderung

- I. Akzessorietät
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 837 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 3 II 3
 - *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 2 Rn. 24 ff.
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 53a Rn. 628e

- *Grüneberg*, Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bürgschaft, WM Sonderbeil. Nr. 1 Heft zu 33/2020, 12–14
- BGH NJW 2001, 2327 ff. (**Fall 9**)
- BGH WM 2003, 669 (**Fall 10**)
- II. Subsidiarität
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 3 II 4
 - *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 2 Rn. 140 ff.
- III. Sicherung künftiger Forderungen
 - BGH NJW 1995, 2554 f.; BGH NJW 1996, 191 f. (**Fall 11**)
- D) Sonderformen der Bürgschaft**
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 145 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 4
 - *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 2 Rn. 146 ff.
 - I. Mitbürgschaft
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1023 ff.
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 150
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 4 II
 - BGH NJW 1992, 2286 (**Fall 12**)
 - II. Teilbürgschaft
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 149
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 4 II
 - III. Nachbürgschaft
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1031 ff.
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 151
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 4 VIII
 - *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 2 Rn. 152 f.
 - IV. Rückbürgschaft
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 152
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 4 IX
 - *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 2 Rn. 154 ff.
 - V. Ausfallbürgschaft
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 147 f.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 4 VI
 - *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 2 Rn. 147 f.
 - VI. Selbstschuldnerische Bürgschaft
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 145
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 4 I
 - VII. Bürgschaft auf erstes Anfordern
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1040
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 323 ff.
 - *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 2 Rn. 158
 - VIII. Zeitbürgschaft
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1037 ff.
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 153 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 4 V
- E) Rückgriff des Bürgen**
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1013 ff.
 - *Reinicke/Tiedtke*, Bürgschaftsrecht, Rn. 359 ff.
 - *Rimmelpacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 2 Rn. 159 ff.
 - *Grüneberg*, Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bürgschaft, WM Sonderbeil. Nr. 1 Heft zu 33/2020, 15 f.

- II. Besondere Rückgriffsansprüche
 - BGHZ 92, 374 ff.; 95, 350 ff.; BGH NJW 2001, 2327 ff. **(Fall 13)**

§ 6 Schuldbeitritt

- *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1579 ff.
- *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 1 ff.
- *Rimmelspacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 5
- A) Abgrenzung zur befreienden Schuldübernahme**
 - BGH DB 1978, 2216
- B) Vertrag zwischen Sicherungsgeber und Gläubiger**
 - I. Abschluss des Vertrages
 - *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 8
 - V. Form
 - *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 20 ff.
 - VI. Anwendbarkeit der §§ 491 ff., 312 BGB
 - *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 33 ff.
- C) Vertrag zwischen Sicherungsgeber und Schuldner**
 - *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 25 ff.
- D) Befriedigung des Gläubigers durch den Beitretenden**
 - *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 50 ff.

3. Kapitel: Realsicherheiten

§ 8 Sicherheiten an beweglichen Sachen

A) Eigentumsvorbehalt

- *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 721 ff.
- *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 840 ff.
- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 9
- *Rimmelspacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 7
- *Lorenz*, Grundwissen Zivilrecht: Der Eigentumsvorbehalt, JuS 2011, 199
- *Hoffmann*, Die Vertragswidrigkeit einfacher Eigentumsvorbehalte zwischen Schuld- und Sachenrecht, JuS 2022, 697
- II. Entstehung
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 726 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 9 I, III
 - BGH NJW 1970, 1733 **(Fall 15)**
- III. Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 771 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 9 IV
 - *Rimmelspacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 8
 - *Runge-Rannow*, Grundfälle zum Anwartschaftsrecht, Teile I–III, JA 2016, 487 ff., 568 ff., 648 ff.
- 1. Rechtsnatur und Inhalt **(Fall 16)**
- 2. Übertragung des Anwartschaftsrechts **(Fälle 17-20)**
 - BGH NJW 1980, 774 f. **(Fall 17)**
 - BGH NJW 1965, 1475 **(Fall 19)**
- VI. Verlängerter Eigentumsvorbehalt
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1459a ff.
 - *Rimmelspacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 7 Rn. 91 ff.

- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 10 II (vgl. § 10 auch zu den weiteren Sonderformen des Eigentumsvorbehaltes)

B) Sicherungsübereignung

- *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1277 ff.
 - *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 622 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 8
 - *Rimmelspacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 9
 - *Lorenz*, JuS 2011, 199 ff. und 493 ff.
- IV. Rechtsstellung der Vertragsparteien
1. Zwangsvollstreckung
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 8 VI
 - *Rimmelspacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 12 Rn. 51 ff.
 2. Insolvenz
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 8 VII
 - *Rimmelspacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 12 Rn. 1 ff.
- V. Kollision mit anderen dinglichen Sicherheiten
- BGH NJW 1992, 1156 (**Fall 25**)
 - BGH NJW 2014, 3775
- VI. Verwertung
- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 8 V
 - BGHZ 124, 380 ff.

C) Pfandrecht an beweglichen Sachen

- *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 466 ff.
 - *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 993 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 6
 - *Prütting*, Sachenrecht, §§ 69–71
 - *Alexander*, Gesetzliche Pfandrechte an beweglichen Sachen, JuS 2014, 1
- II. Vertragliches Pfandrecht
- *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 482 ff.
3. Inhalt des Pfandrechts
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 6 II 6
 4. Begründung des Vertragspfandrechts
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 482 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 6 II 2
 5. Pfandverwertung
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 6 III
 6. Erlöschen des Pfandrechts
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 528 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 6 IV
- III. Gesetzliches Pfandrecht
- *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 553 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 6 I 1
 - BGHZ 217, 92 = NJW 2018, 1083 (Vermieterpfandrecht an Fahrzeugen des Mieters)
2. Gutgläubiger Erwerb
 - BGHZ 34, 153 ff. (**Fall 27**)
- IV. Pfändungspfandrecht
- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 6 I 2

§ 9 Sicherheiten an Rechten

A) Sicherungsabtretung

- *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 771 ff.
- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 16
- *Rimmelspacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 10
- *Prütting*, Sachenrecht, § 73
- I. Rechtsnatur und Bedeutung (**Fall 28**)
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 16 I
- IV. Wirkung der Sicherungsabtretung
 - 1. Zwangsvollstreckung
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 16 IV
 - 2. Insolvenz
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 16 IV
- V. Globalzession (**Fall 29**)
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 16 II 2
 - Vertragsbruchtheorie: BGH NJW 1999, 940
- VI. Verwertung
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 16 III
- B) Factoring**
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 17 II
 - *Rimmelspacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 11
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 74
 - II. Echtes Factoring
 - BGH NJW 1977, 2207; NJW 1987, 1878 f.
 - III. Unechtes Factoring
 - BGH NJW 1977, 2207
 - V. Factoring-Globalzession und verlängerter EV
 - *Jork*, JuS 1994, 1019 ff.
 - 1. Beim echten Factoring
 - BGH NJW 1980, 772
 - 2. Beim unechten Factoring
 - BGH NJW 1982, 164
- C) Pfandrecht an Rechten**
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 625 ff.
 - *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 1041 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 15
 - *Prütting*, Sachenrecht, § 72
 - I. Entstehung
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 631 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 15 I
 - II. Übertragung
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 687
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 15 II
 - III. Verwertung
 - *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 688 ff.
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 15 III

§ 10 Sicherheiten an Grundstücken

A) Einleitung

- *Rimmelspacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 13
- *von Bismarck*, JA 2011, 572 ff. und 652 ff.
- *Braun/Schuldheiß*, Grundfälle zu Hypothek und Grundschuld, JuS 2013, 871 ff. und 973 ff.

B) Hypothek

- *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 1055 ff.
- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, §§ 11 f.
- *Prütting*, Sachenrecht, §§ 54–65
- I. Begründung (**Fälle 30+31**)
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 11 III
- II. Übertragung
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 11 IV
- 2. Gutgläubiger Erwerb? (**Fall 32**)
 - *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 1078 ff.
- III. Realisierung der Haftung (**Fall 33**)

C) Sicherungsgrundschuld

- *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 1162 ff.
- *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 13
- *Prütting*, Sachenrecht, § 66
- *Meyer*, Jura 2009, 561 ff.
- I. Begründung
 - *Weber*, Kreditsicherungsrecht, § 13 II
 - *Rimmelspacher/Stürner*, Kreditsicherungsrecht, § 15 Rn. 29 ff.
- 2. Sicherungsabrede (**Fälle 34+35**)
- II. Leistung auf die Grundschuld
 - *Reischl*, JuS 1989, 614 ff. (**Fall 36**)
- III. Einreden (**Fall 37**)
 - BGH NJW 2014, 550: Ist eine Sicherungsgrundschuld, gegen die dem Eigentümer eine Einrede auf Grund des Sicherungsvertrags mit einem früheren Gläubiger zustand, vor dem für die Anwendbarkeit von § 1192 Abs. 1a BGB maßgeblichen Stichtag von einem Dritten gutgläubig einredefrei erworben worden, führt eine weitere Abtretung an einen Dritten nach dem Stichtag nicht dazu, dass die Einrede wieder erhoben werden kann.
 - BGH NJW 2018, 3441, 3443: Einrede aus der Sicherungsabrede bei separater Abtretung von Grundschuld und Forderung
 - *Hertelt/Athie*, Das System der Einwendungen und Einreden gegen Hypothek und Grundschuld, JuS 2021, 1007 und 1129

4. Kapitel: Wettlauf der Sicherungsnehmer (Fall 38)

Zu den verschiedenen Sicherungskonflikten vgl.: *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten, Rn. 1648 ff. und *Reinicke/Tiedke*, Kreditsicherung, Rn. 1314 ff.